

Einspruch gegen die Spielwertung, eine Disqualifikation, einen Ausschluss

I. Aufgabe des Mannschaftsverantwortlichen:

Ein Einspruch gegen die Spielwertung eine Disqualifikation oder einen Ausschluss kann nur dann Gegenstand der Verhandlung einer Rechtskammer sein, wenn dieser vor oder nach dem Spiel den SR angezeigt und mit der Begründung der Benachteiligung auf dem Spielbericht angekündigt wird.

Der Mannschaftsverantwortliche (MV) hat die Schiedsrichter von seiner Absicht, Einspruch einzulegen zu informieren und ihnen den Text für den Einspruch zu diktieren.

Die Schiedsrichter sind gehalten, das aufzuschreiben, was ihnen vom MV diktiert wird, auch wenn sie der Meinung sind, der Einspruch habe keinen Erfolg.

Ankündigung des Einspruchs vor dem Spiel (§ 19 Rechtsordnung/RO):

Gemäß § 19 sind Einsprüche möglich

- wegen mangelnder Beschaffenheit des Spielfeldes.
 - wegen mangelnder Beschaffenheit der Halle.
 - wegen mangelnder Beschaffenheit des Spielballs.
 - wegen mangelnder Beschaffenheit sonstiger Spielgeräte.
 - wegen mangelnder Beschaffenheit der Spielkleidung.
- Diese sind vor Spielbeginn den Schiedsrichtern anzuzeigen

Gemäß § 19 sind Einsprüche möglich

- wegen eines spielentscheidenden Regelverstosses eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs.
 - gegen die Disqualifikation eines Spielers/Offiziellen
 - gegen den Ausschluss eines Spielers/Offiziellen.
- Diese Einsprüche sind dem Schiedsrichter unmittelbar nach Spielschluss anzuzeigen und auf dem Spielbericht zu notieren.
- Einspruch gegen die Spielwertung wegen Mitwirkens eines nicht spielberechtigten Spielers.

Beispiele:

„z.B. In der 43. Minute spielte der Spieler Nr. 4 von Adorf den Ball zu seinem Torwart zurück. Dieser nahm den Ball auf. Die SR entschieden auf Freiwurf. Nach der Regel hätte es einen 7-m-Wurf geben müssen. Das Spiel endete 22:22. Der Regelverstoss war somit spielentscheidend. Die SR gaben nach Spielende zu, dass sie der Meinung waren, das Zurückspielen des Balles zum eigenen Torwart würde mit einem Freiwurf geahndet.

„Der Spieler Unschuldig sagte zu Schiedsrichter Wichtig: „Pfeifen Sie doch mal.“ Der SR fühlte sich beleidigt und disqualifizierte des Spieler.. Diese Aussage ist weder eine Beleidigung noch eine grobe Unsportlichkeit. Die Disqualifikation ist nicht berechtigt.“

„Beim Versuch den Ball zu erreichen, schlug der Spieler Emsig den Gegenspieler mit der Hand auf den Oberarm. Der Spieler Emsig wurde von den SR ausgeschlossen. Die Aktion war keine Tötlichkeit, allenfalls eine grobe Unsportlichkeit, der Ausschluss ist deshalb nicht gerechtfertigt.“

II. Aufgaben des Abteilungsleiters/des Vereins

1. Einlegen des Einspruches

Der auf dem Spielbericht angekündigte Einspruch muss nun bei der dafür zuständigen Instanz eingelegt werden, diese ist für die

- vom Bezirk betreuten Ligen: das Bezirkssportgericht des Bezirkes
- bei Spielen der Bayern- und Landesligen: die Spielleitende Stelle der Liga
- in allen Fällen: die Geschäftsstelle des BHV:
(Postfach 50 01 20, 80971 München)

2. Fristen

Der Einspruch gegen die Spielwertung wegen

- wegen mangelnder Beschaffenheit des Spielfeldes,
- wegen mangelnder Beschaffenheit der Halle,
- wegen mangelnder Beschaffenheit des Spielballs,
- wegen mangelnder Beschaffenheit sonstiger Spielgeräte,
- wegen mangelnder Beschaffenheit der Spielkleidung,
- wegen eines spielentscheidenden Regelverstosses eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,
- gegen die Disqualifikation eines Spielers/Offiziellen,
- gegen den Ausschluss eines Spielers/Offiziellen,

muss innerhalb von **drei Tagen** nach dem Spiel eingelegt werden.

Der Einspruch gegen die Spielwertung wegen

- Mitwirkens eines nicht spielberechtigten Spielers.

muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel eingelegt werden.

3. Zustellung

Die Einspruchsschrift kann durch

- Einschreiben (evtl. per Rückschein)
- Telefax
- Telebrief
- Boten gegen Empfangsbescheinigung

zugestellt werden.

Wird der Einspruch nicht per Einschreiben eingereicht, so ist dies kein Grund den Einspruch zurückzuweisen. Allerdings dient ein Einschreiben, eventuell sogar per Rückschein, als zuverlässiger Nachweis, dass das Schreiben zeitgerecht eingereicht wurde. Ausserdem kann in Zweifelsfällen der Postlaufweg nachvollzogen werden.

Wird der Einspruch per Telefax/Telebrief übermittelt, ist das Original unverzüglich nach zu reichen.

3. Berechnung der Frist

Für die Berechnung der Frist zählt der Tag des Ereignisses, also der Spieltag nicht mit. Hat das Spiel am Samstag stattgefunden, endet die Drei-Tages-Frist am Dienstag, 24.00 Uhr.

Für die Einhaltung der Frist ist in der Regel der Tag des Eingangs beim Empfänger maßgebend. Wird der Einspruch durch die Post befördert, dient zur Fristwahrung das Datum des Poststempels.

4. Schriftliche Form des Einspruches

Der Einspruch muss schriftlich, in fünffacher Ausfertigung, mit einer Begründung eingelegt werden.

4. Antrag

Im Einspruch muss ein Antrag auf eine durchführbare Entscheidung gestellt werden, d.h. es muss beantragt werden, was gewünscht wird, z.B. Wiederholung des Spiels, Aufhebung der Disqualifikation etc.

5. Kostennachweis

Dem Einspruch muss der Nachweis über die Einzahlung der Rechtsbehelfsgebühren beigelegt sein. Fehlt dieser, kann er nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nachgereicht werden. Zum Nachweis der Einzahlung der Gebühren dient auch ein Scheck. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass der Scheck nicht gedeckt ist, ist die Entscheidung der Rechtsinstanz unwirksam.

6. Kosten

Die Kosten für einen Einspruch bei einer Bezirksrechtskammer betragen

100.- DM (einhundert Deutsche Mark).

Dieser Betrag ist auf das Konto des Bezirkes (bei den Ligen, die der Bezirk betreut) bzw. bei Spielen der Landes- und Bayernligen auf das Konto des BHV zu überweisen (Bank Reuschel & CO, München, Nr. 3 547 000, BLZ 700 303 00).

III. Andere Rechtsbehelfe

1. Einsprüche – Beschwerden

a) Einsprüche (§ 19 RO) sind zulässig gegen

- gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen.
- gegen Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen).
- gegen die Wertung ausgetragener Spiele.
- gegen eine Disqualifikation.
- gegen einen Ausschluss.

b) Beschwerden (§ 20 RO) sind zulässig

- gegen die Verwerfung eines Rechtsbehelfs (§ 26 Abs. 1 RO)
- gegen die personelle Zusammensetzung einer Rechtsinstanz wegen der Besorgnis der Befangenheit oder der Parteilichkeit (§ 26 Abs. 5 RO).
- gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 27 Abs. 4 und 10).
- bei Ablehnung des Antrages der Berichtigung von Formfehlern (§31 Abs. 2 RO).
- bei Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 33 Abs. 4 RO)
- bei Ablehnung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 24 Abs. 4).
- gegen Auslagenfestsetzungen (§ 29 Abs. 3 Unterabsatz 1 und 2).

Gegen Spielpläne und Schiedsrichteransetzungen sind Einsprüche nicht zulässig. Einsprüche können nur von Vereinen, nicht von Einzelpersonen eingelegt werden.

2. Formvorschriften und Fristen anderer Rechtsbehelfe

Die in III/1 genannten Einsprüche und Beschwerden gelten die gleichen Formvorschriften wie oben beschrieben. Diese müssen innerhalb von **14 Tagen** nach dem Spiel, der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides eingelegt werden.

Bei sämtlichen Fristen zählt der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder der Zustellung einer Entscheidung nicht mit.

Checkliste für das Einlegen eines Einspruches (zum Abhaken)

- **1. Ist der Einspruchsgrund der Mühe wert?**

- **2. Sind die Voraussetzungen für einen Einspruch erfüllt?**
z.B. Ist der Einspruch gegen die Spielwertung, gegen einen Ausschluss,
gegen eine Disqualifikation auf dem Spielbericht angekündigt worden?
Liegt eine Tatsachenfeststellung der/des Schiedsrichter(s) vor?
Endstand des Spiels?
War der Regelverstoss wirklich spielentscheidend?

- **3. Sind die Fristen eingehalten worden?**
3.1 Drei-Tages-Frist bei Einsprüchen gegen die Spielwertung, einen Ausschluss, eine Disqualifikation.
3.2 14 - Tages-Frist bei sonstigen Einsprüchen.

- **4. Sind die Gebühren eingezahlt worden und liegt der Nachweis über die Einzahlung bei?**

- **5. Sind die vorgeschriebenen Formen eingehalten worden?**
 - 5.1. Begründung des Einspruchs.
 - 5.2. Antrag auf durchführbare Entscheidung.
 - 5.3. Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung.
 - 5.4. Sind die erforderlichen Unterschriften auf dem Rechtsmittel?
bzw.
Ist eine Vollmacht für einen Rechtsanwalt mit den erforderlichen Unterschriften beigelegt.? Fünffache Ausfertigung der Rechtsbehelfsschrift?